

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 24 (1965)

Artikel: Interessantes aus dem ältesten Gerichts-, Kauf- und Verkaufs-Protokoll von Altishofen, 1708-1774
Autor: Gassmann, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interessantes aus dem ältesten Gerichts-, Kauf- und Verkaufs-Protokoll von Altishofen, 1708-1774

Josef Gaßmann, Domherr, Wauwil

Anlässlich des goldenen Priesterjubiläums des HH. Pfarrhelfers Josef Portmann in Altishofen habe ich einige interessante Eintragungen aus obigem Protokoll bekannt gegeben. Von verschiedener Seite wurde ich ersucht, diese in der «Heimatkunde des Wiggertals» für weitere Kreise im Drucke erscheinen zu lassen. Diesem Wunsche komme ich hiermit nach.

Zum leichteren Verständnis der Gerichtsentscheide und der Kaufpreise ist Folgendes zu beachten:

1. *Die Herrschaft über Altishofen* hatten nach den ältesten Urkunden die Freiherren von Balm bis zum Königsorde anno 1308, woran ein Verwandter der genannten Herren beteiligt war.

Anno 1312 kaufte sie der Deutsche Ritterorden, der sie mit Unterbrechung 260 Jahre innehatte.

Anno 1571 kam sie um 8000 Sonnenkronen an Ludwig Pfyffer, Schulteß in Luzern. Von da an nannte sich seine Familie Pfyffer von Altishofen.

1859 verkauften die Pfyffer ihr Schloß zu Altishofen an Johann Karl Kesselbach. Von diesem erwarb es die Gemeinde anno 1862.

2. *Münzen und Geldwerte.* Um 1500 hatte wohl jede Stadt ihr eigenes Geld, eine eigene Geldwährung. So gab es in der alten Eidgenossenschaft über 50 Münzsorten. Sie bereiteten beim Handel und Verkehr sehr große Schwierigkeiten. In Kaufbriefen steht daher auch meistens bei der Kaufsumme die Geldwährung angegeben, zum Beispiel: Gemäß Luzerner Währung. Im 17. und 18. Jahrhundert finden wir dann eine gewisse Einheit. Man rechnete meistens mit dem rheinischen Gulden, dem Schilling und dem Angster, die um 1800 in Franken und Batzen und Rappen umgewandelt wurden. Beachte nun folgende Geldwerte:

100 Gulden waren 190 Franken und 48 Rappen wert. 1 Gulden, abgekürzt 1 Gl, war nicht ganz 2 Franken.

1 Schilling, abgekürzt 1 s war nicht ganz 5 Rappen.

40 Schilling, 40 s, waren 1 Gl.

1 Angster, abgekürzt 1 a, war nicht ganz 1 Rappen.

Weil man bei Käufen oft große Trinkgelder bezahlte, darf man bei Umrechnung wohl 2 Franken für einen Gulden annehmen.

Ein Beispiel: Anno 1725 wurde das alte Schulhaus in Altishofen für 400 Gulden verkauft samt 32 Gl 32 s und 5 a Trinkgeld, das macht nicht ganz 800 Franken.

3. *Die Gerichtsbehörden* sind im Gerichtsprotokoll für die Jahre 1718 bis 1774 erwähnt. Die Richterwahlen fanden gewöhnlich alle 3 Jahre statt. Das Gericht zählte 5 Mitglieder, den Präsidenten, einfach Richter genannt, und 4 Vierer (später waren es 7 Mitglieder, der Präsident und 6 Sechser). Bei den Erneuerungswahlen mußten immer 2 Richter zurücktreten, und zwar jene, die vor 6 Jahren gewählt worden waren. Die 2 vor 3 Jahren gewählten Vierer durften bleiben. Für die zurückgetretenen Mitglieder wurden 2 neue gewählt.

Die Zwingherrschaft Pfyffer wählte jedesmal einen neuen Richter, ebenso die Gemeinde einen solchen. Im Gerichte saßen also, wenn es vier Mitglieder zählte, 2 Vertreter der Herrschaft und 2 Vertreter der Gemeinde, bei sieben Mitgliedern waren es je 3. Dazu gab es noch 7—9 Gerichtsleute, die die Gerichtsverhandlungen vorbereiten halfen und oft als Zeugen auftraten.

Ein Beispiel: Den 29. Tag Wintermonat 1718 hett der wohlledelborne und gestrenge Herr Johannes Carl Christoff Pfyffer, Herr zuo Altishofen und Zwingherr beyder Gerichtsherrlichkeiten zuo Altishofen und Altbüren seinen Zwing zuo Altishofen das erstemal besetzt und erneuert wie folgt:

Richter	Christoffell Rüter
Neüwe Vierer:	von Sythen des Zwingherren: Jost Hunkheler von Sythen der Gemeind: Beat Brotschi
Alte Vierer:	von Sythen des Zwingherren: Klaus Herman von Sythen der Gemeind: Heinrich Waltispurger
Die Gerichtslüth:	Jacob Hunkheler, Meister Martin Karpff, Chrysostomus Am Büöhl, Mr. Steffen Weydt, Hans Waltispurger, Christoff Hunkheler, Mr. Peter Am Büöhl, Klaus Herman, Michael Sinner
Weibel:	Joseph Bluom
Seckelmeister:	Meister Jacob Am Büöhl
Schwynhirt:	Johannes Brotschi
Feuerhauptmann:	Chrisostomus Am Büöhl
Feuer-Läufer:	Einer aus der Müli; Beat Brotschi, Heinrich Waltispurger, Josef Brotschi, Joseph Hunkheler, Jacob Keyser, Peter Am Büöhl, Christoff Hunkheler, Ruodolf Rüter, Michael Sinner, Christoff Gassmann, einer us des Junkhers under Hus. — Wann es anderswo brünnt, sollen folgende 3 zu Hause bleiben und flissig Wach halten: Mr. Peter Am Büöhl, Batt Jacob von Wyl, Heinrich Lang.

Einige Käufe und Verkäufe von besonderem Interesse

In obiger Zeitperiode bezahlte man im Luzernerbiet für ein gewöhnliches Wohnhaus mit Krutgarten (Pflanzgarten) 400—600 Gl; mit Baumgarten und Feldacher bis 800 Gl.

1. Das Schulhaus von Altishofen

Schulen und Schulhäuser hatte man vor 1800 mehr, als gewöhnlich aus Unkenntnis behauptet wird. Es waren Winterschulen, die nach Allerheiligen begannen und am Palmsonntag in der Kirche, in Gegenwart der Behörden: Pfarrer, Weibel, Ammann usw., geschlossen wurden. Die bessern Schüler erhielten Schulprämien. *Das Schulhaus* war nicht Eigentum der Bürgergemeinde, die erst später, nach 1800 entstanden ist. Das Schullokal stand in Verbindung mit einem Stift oder mit einer Pfründe, deren Inhaber Schulherr war; oder der Lehrer hatte ein eigenes Haus mit größerem Lokal, das als Schulzimmer diente. An einigen Orten hatten Privatpersonen ein Schulhaus, das sie für die Schulzeit vermieteten. Das war auch der Fall in Altishofen. Der Mietzins betrug gewöhnlich fünf Prozent vom Kaufpreis, hier 20 Gulden. Wenn ein Privater ein Schulhaus um 400 Gl kaufte, wie es in Altishofen geschah, und wenn er einen jährlichen Mietzins von 20 Gl erhielt, hatte er seine Wohnung im Schulhaus gratis.

Ueber den Schulhauskauf in Altishofen sagt unser Protokoll wörtlich folgendes:

«Den 21. Mertzen 1725 hat ufrächt und redlich verkauft der ehrsame und bescheidene Richter Christoffel Rüter sein Schuelhus mit samt aller Gerechtigkeit, wie er das zuvor besessen hat; gibt Bodenzins jährlich in die Amtsschryberey uf Willisau ein Viertel Korn, sonst nüd witors beschwert bis an die gewöhnliche Rächt und Zehnden, und hats hingäben dem ehrsamen und bescheidenen Hans Casper Peter von Göuwensee um 400 Gl und 32 Gl 32 s 3 a zu Trinkgeld, zahlt sich alles bar us.» (Es war also darauf nichts verschrieben.) — Es durfte damals ein Kauf vor das Kirchengericht gezogen werden. Dieser wurde dann von der Kanzel verkündet und gewöhnlich eine Frist von 14 Tagen, bis abends beim Betenläuten angesetzt, um Gelegenheit zu geben, mehr zu bieten. Daher sagt das Protokoll weiter: Wann der Kauf gezogen würde, solle der Verkäufer dem Käufer ein Dublone zahlen an seine Mühen und den Weinkauf auch allein zahlen. (Beim Kaufabschluß bezahlte der Käufer einen Weintrunk.) Zügen dessen: der ehrsame Adam Guoth und der Profos von Altishofen. Ist gefertigt und bestätigt worden lut Copiy von den ehrsamen und bescheidenen als Statthalter Jacob Hunkheler und Maritz Karpff und Leutenant Christoff Am Büöhl, Sächser Christoffell Hunkheler, Peter Am Büöhl und Claus Herman und Michell Sinner, alle des Gerichts zuo Altishofen.» Die Peter, Karl, Caspar, Antony, Franz Michel und Josef waren jahreweise Schaffner und Schreiber der Herrschaft Pfyffer.

Nach einem alten Bilde stand die alte Pfarrhelferei, die Wohnung des Schulherrn, in der linken Ecke oben im Friedhof. Das alte Schulhaus steht heute noch, unten, südlich der Pfarrkirche, und dient als Kinderlehrhaus (Pfrundhaus).

2. Die Altishofer Mühle

Den 11. Jänner 1716 haben ufrächt und redlich verkauft der ehrsame und bescheidene Hans und Galli Dannhuser als Bystand des Melcher Hunckheller und Jost Kaufmann von Buchs und Maxim Keiser dem Hans Fällmann in der Rehhalden nämlich die Mülli und Güeter zu Altishofen mit samt aller Zugehörigkeit und Zwinggerächtigkeit, wie si in allem *Hans und Melcher Hunckheller* besässen hand:

1. Erstlich die Mülly und alles, was zum Müllygewerb gehört: alle Viertel und Halbviertel und Ymmy, alle Riteren und Standen, alle Hämmer und Ysenschlegel samt den Hebysen und Winden, ich sage noch einmol alles, was zum Müllygewerb dient samt allen Secken. Item die Ribi und Sagen und die Stampfy und alles, was zu denen Gewierben gehört. Item die Schür und der halbe Spier und das Holzhus mit samt der Gerechtigkeit, wo es hat. Item ungfor 2 Mannwärch Baumgarten (ein Mannwerk war 45 Aren oder eineinviertel Jucharten), stoßt an den Müllyteich und an des Stoffels Rüters Müllacher und an des Richters Hans Waltisburger Baumgarten und an die Stross von der Mülly in das Dorf.

Und sind Beschwerden uf den obigen Stücken, nämlich an Bodenzins in die Herrschaft Altishofen an Kärnen 16 Müt (ein Müt ist 4 Viertel oder ein Sack voll, also 16 Säck voll), an Geld 1 Gl 5 s und ist dahin erb- und ehrschäitzig. Und wann der Junker etwas zu sagen (sägen) hat, so solle er um etwas wohlfeiler sagen als er andern tät sagen. Und wann ein Müller wolle den Teich abschlagen (den Mühleweiher leeren) so solle er zuvor einen Herrn der Herrschaft darum frogten: der mag dann darin fischen und sonst niemand.

Item gibt er ihm noch ungefor 4 Mannwärch, die Ribimatt, stossst an den Müllyteich und an des Junkers Hornmatte und an die große Müllymatt und an den Sagenplatz. Dazu noch die gross Müllymatt = 6 Mannwärch, je eine Juchart Acker im Unterfeld, im Gärbifeld, im Oberfeld, nochmals im Gärbifeld, im Breitenfeld und Bünten. An Land alles zusammen ungeföhr 21 Jucharten.

Item dazu 7 Ross sambt allem Geschirr und 2 Küö und 4 ufgrüstete Bett samt den Anzügen und das gross Brönnkessy und den grossen Muoss-hafen samt dem grossen Wasserkessel.

Item noch das grosse Stubengängerli und den Tisch in der Stube und das Zyt und das gross Wandgängerli in der Kammere.

Item gibt er noch alle Bännen und Wagen, was zu der Mülly und Güoteran gehörts, samt dem Pflug und Eggen und die Schlitten, alles, was Hans und Melcher Hunckhellers gewäsen ist.

Kauf und Märt ist gegangen um 10 100 Guldy.

Den 4. Aprell 1716 verkauft Hans Fällmann die Mühle samt Farhabe um 11 500 Guldy an Wernhar Käller aus Oensingen, Solothurn.

Anno 1727 besitzt die Mühle ein Franz Hunckheller und vertauscht sie den 1. Herbstmonat 1727 mit den Gütern des Hans Grob by der Sagen.

3. Farb und halbes Bad zu Altishofen

Um 1710 verkauft Gabriel Hodel aus Adelboden als Beistand des Joseph Stierers zuo Altishofen den Ruody und Luntzy Rüter das Farbhus und das Farbrecht und das halbe Badrecht samt Krut- und Baumgarten, 5 Jucharten, Acher und Bünten beim Schützenhaus.

1734 verkauft Luntzy Rüter seinen halben Anteil an der Farb und Güeteren und Badrecht dem Bruder Ruody um 1700 Guldy.

Den 7. Jenner 1768 verkauft Christoff Rüter seinen Söhnen Gally und Christoff ihre Farb und das Bad um 7200 Gl. Vorbehalten hat er den Schliess.

Den 22. Christmonat 1770 verkaufen Gally und Christoff Rüter dem Joseph Hunkheller ihr Haus und Anteil Schürig mit samt der Farb und dem Badrecht und allem, was zur Farb gehört, mit Zwinggerechtigkeit, item Krut- und Baumgarten, haltend ein Mannwerch, item 6 Mannwerch neue Matten etc.

1774 lässt fergen Klaus Sinner als Beystand der Anna Maria und Elisabeth Lütolf und Christoff Rüter als Beystand seiner Mutter Hus und Farbrecht und Badrecht, so sie dem Joseph Hunkheller abgekauft haben um 7500 Gl.

4. Die Gärby

Den 15. Jenner 1742 verkauft Jakob Küng seine Gärby an Joseph Summerhalder von Schötz.

Den 3. Horner verkauft sie Joseph Arnold dem Vester Röly, mit Hus und Heim und ca. 5 Jucharten Land um 1870 Gl.

5. Die Ziegelhütte

1739 verkauft Michel Sinner als Beystand der Jakobe Ammann und des Joseph Frey ab dem Wellberg im Namen seiner Frau dem Bartli Weid zu Altishofen die halb Ziegelhütten um 70 Gl.

Das Gerichtsprotokoll gibt mit den Verhandlungen des Gerichtes auch interessante Aufschlüsse über das *damalige Aerztewesen* im Kreise Altishofen.

Es gab damals 3 Arten von Aerzten: 1. der Arzt mit Universitätsbildung, Doktor genannt. 2. Der Schärer. 3. Der Bader.

1. Der Doktor

Aerzte aus unserer Gegend holten sich diese Wissenschaft auf der medizinischen Fakultät, besonders in Basel, an der von Papst Pius II. anno 1459 gegründeten und 1460 eröffneten Universität, die eine europäische Berühmtheit erlangt hatte. Dazu gaben tüchtige Aerzte oft auch jungen Medizinern Privat-Unterricht. Die Doktoren behandelten nur innere, nicht äußere Krankheiten. Sie wohnten in den Städten, z. B. Luzern, Willisau, Sursee, Zofingen und größeren Ortschaften. Zuweilen waren sie noch Stadtschreiber, Schulmeister etc. Die Kranken des Kreises Altishofen riefen oft den Doktor aus Zofingen.

2. Der Schärer

Er war gewöhnlich Haar-Schärer. Sein zweiter Beruf war Arzt für äußere Krankheiten. Ihm oblag die Behandlung von Wunden, daher auch Wundarzt genannt, ferner die Behandlung von Knochenbrüchen und die Operation der Brüche. Er war Chirurg, Operateur. Es gab auch andere Berufe, die den Beruf des Wundarztes ausübten. So heißt es im Gewährsamenbuch der Pfarrei Ruswil: «Anno 1693, den 2. Tag Jenner starb der ehrsame und bescheidene, kunsterfahrene Stein- und Bruchschneider und Wundarzt Ludwig Keigel; er war 49 Jahr Sigerist und hat dem Gotshus zu Ruswil treuwlich gedienet. Gott tröste seine und alle christgläubigen Seelen.»

Die Schärer lernten und übten ihren Beruf mehr handwerksmäßig aus. Sie stellten solche, die den Schärerberuf lernen wollten, als Lehrlinge oder Gesellen ein. Die Lehrzeit betrug gewöhnlich drei Jahre. Nach Ablauf der Lehrzeit mußte der Lehrling eine Meisterprüfung, ein Meisterstück machen, worauf die Beeidigung erfolgte. Sie nannten sich dann Meister und durften ihren Beruf als Schärer oder Wundarzt ausüben. Wollten diese jungen Aerzte sich noch auswärts weiter ausbilden lassen, erhielten sie für ihre Wanderschaft einen Freiheits-Brief, einen Ausweis über die bisherige Aerzteschulung.

Während die Doktoren, die in geringer Zahl vorhanden waren und weit von einander entfernt wohnten und daher keinen Aerzteverein kamen, gab es Schärer in den meisten größeren Gemeinden. Die Schärer schlossen sich in Zünften oder Bruderschaften zusammen und stellten für den Schärerberuf bestimmte Satzungen auf, auf die sie sich zum Beispiel bei Gerichtsverhandlungen beriefen.

Seit dem 14. Jahrhundert gab es auch sogenannte Feldscherer, das sind die Feldärzte, die die Kriegszüge der Eidgenossen mitmachten und für die verwundeten Soldaten sorgten. Das waren also die Vorfahren unserer Bataillons- und Regimentsärzte.

3. Die Bader

Das Baden galt im Mittelalter als großes Heilmittel für fast alle Krankheiten. Daher gab es Bäder in sehr großer Zahl. Wer genug Geld hatte, machte jährlich 2 Badekuren. Fast jede größere Ortschaft hatte ihr Bad. Daran erinnern noch die Namen Badstube, Badhus, Wirtschaft zum Bad, Badgasse. Der Inhaber des Bades mit Badrecht, der Badmeister, war ein Arzt dritter Klasse. Er behandelte innere und äußere Krankheiten. Er durfte aderlassen, Klistier anwenden, Blutegel ansetzen, schröpfen. Zuweilen gab es auch Prüfungen für die Bader, wo und wie man aderlassen dürfe, wie Blutegel ansetzen, wie Blutstillen.

In Altishofen übte die Schärer-Praxis jahrzehntelang die Familie Lang aus.

Den 3. April 1713 hat Maritz Lang (vielleicht von Oberkirch stammend) sein Hus und Heim seinem Sohne, dem Meister Ulrich Klaus Lang, verkauft.

1721 verklagt Klaus Lang den Wernhart Käller, Müller, beim Gericht, weil er des Källers Buob kuriert und dieser ihm dafür die Rechnung nicht bezahlt habe. Käller erklärt, Lang habe ihn nicht kuriert. Jeder der Streitenden mußte für die Kosten dem Gericht 2 «Mooss» Wein bezahlen.

Den 28. April und den 20. Christmonat 1729 stellt Meister Hans Heinrich Lang in Oberkirch beim Zwing zu Altishofen das Gesuch, als Burger und Zwinggenosse von Altishofen angenommen zu werden. Sein Vater habe sein Heimwesen nie einem Frömden, sondern nur seinem Sohne Klaus verkauft (Hans Heinrich war also der Bruder des Klaus Lang). Er wolle als Burger der Herren Obern «Satzig und Ornig» wie die Einheimischen halten und wolle mit dem Zwing «husen», und das Burgerrechts gesuch nach Vorschrift alle 12 Jahre erneuern, sonst habe er dann seine Zwinggerechtigkeit verloren.

Den 27. Horner 1730 wurde «Wuchengericht» gehalten. (Man hielt also jede Woche Gerichtssitzung). Meister Klaus Lang führt Klage gegen Eva Peter. Sie hat den Schärer Klaus Lang wegen eines Beinbruches gerufen und den Schärerlohn abgemacht um 6 Taler. Dann habe sie aber einen andern aus Zofingen gerufen und wolle nun den abgemachten Schärerlohn nicht bezahlen. Eva Peter erklärt, es sei dies notwendig gewesen, sonst hätte sie noch ein größeres Uebel befürchten müssen. Lang habe sie mehr verderbt als zwäg gemacht.

Anno 1765 verkauft Schärer Klaus Lang seine Liegenschaft mit 24 Jucharten Land seinem Sohn Uriel um 6000 Gl. Der Beruf als Barbier, Arzt und Bauer hat sein Guthaben bedeutend vermehrt. Beim Verkauf behält er sich den Schließ vor. Der Sohn soll ihn lebenslänglich im Hause haben und erhalten mit Spiess und Trank, Kleidung und Wösch und ihm monatlich ein Bruchgeld von 30 s geben (= Fr. 1.50). Und was der Vater arbeitet uf dem Land oder uf der Profession als Schärer, soll dem Sohne gehören. Und nach des Vaters Absterben soll der Sohn schuldig sein, ihn ehrlich zur Erde zu bestatten. Dieser Kauf ist gefertigt worden durch

Richter Maritz Pfister, Frantz Waltisperger, Micheli Brotschi, Micheli Lang und Klaus Ammann, all des Gerichts zuo Altishofen, den 14. Brachmonet 1765 Johres. Joseph Peter Schafner war Gerichtsschreiber.

Ueber das Schärer-Lehrlingswesen gibt weiteren Aufschluß der Gerichtsfall zwischen dem Scherer Uriel Lang und dem verwandten Lehrling Martin Häfliger von Triengen. Auf Weihnachten 1768 kam Martin Häfliger, der Vetter des Uriel Lang, nach Altishofen, um die Profession eines Schärers zu erlernen. Er könne ein Jahr lang probieren. Wenn er die Profession nit wolle lernen, könne er lut Professionsbruch ufdingen. Die Ufdingskosten habe für diesen Fall der Vetter, Herr Maritz Lang in Pfaffnau, laut Zedel versprochen. Häfliger wollte nun den Schererberuf nicht lernen, hat aber die Kündigung nicht vorgenommen, blieb eineinhalb Jahr in der Lehre und verlangte nun einen Lidlohn von 30 Guldy. Uriel weigerte sich, diesen Lohn zu bezahlen. Er hätte im Gegenteil eine Forderung gegenüber dem Lehrling. — Der Entscheid des Gerichtes fehlt.

Zum Namen Uriel. Man kennt 4 Namen für Erzengel: Gabriel, Raphael, Michael, Uriel. Der letztere Taufname ist dann auf ganze Familien übergegangen. Besonders bei den Familien Hodel. Man spricht von Jerel. Der Jere-Wisu, Jere-Hans, Jere-Konrad in Wauwil, von Jerels in Nebikon.

Den 18. Horner 1771 klagt Caspar Baumgartner, Schärer von Hildisrieden, beim Gericht in Altishofen gegen Franz Waltisperger, weil dieser ihm den Zins für einen Aufschlag (= eine Art Grundpfandverschreibung) nicht bezahlte. Also hatte auch Hildisrieden einen Schärer.

Endlich praktizierte in Altishofen auch ein Tierarzt. Er hieß Jacob Brotschi. Anno 1746 erklärt er vor Gericht, er habe dem Batt (Beat) Jacob von Wil ein Ross gedoktert, das den Hornwurm gehabt. Dieser wolle ihm aber dafür nichts bezahlen. Jacob von Wil erwidert, Brotschi habe ihm das Ross verdorben; er «heig zu hitzige Sachen brucht». Gerichtsurteil: Von Wil muß dem Brotschi 1 Goldy und die Gerichtskosten bezahlen.